



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Tribunal cantonal TC
Kantonsgericht KG**

Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg

T +41 26 304 15 00

www.fr.ch/tc

608 2026 147

608 2026 148

Urteil vom 10. September 2026

II. Sozialversicherungsgerichtshof

Besetzung

Präsidentin:

Richter:

Gerichtsschreiber:

Daniela Kiener

Johannes Frölicher,

Stéphanie Colella

Steve Bangerter

Parteien

A. _____, Beschwerdeführer,

gegen

FAMILIENSCHALTER B. _____, Vorinstanz

Gegenstand

Familienergänzungsleistungen – Soziale Begleitmassnahme

Beschwerde vom 22. Juli 2026 gegen den Einspracheentscheid vom 24. Juni 2026 (608 2026 147)

Gesuch um Erteilung der teilweisen unentgeltlichen Rechtspflege vom selben Tag (608 2026 148)

Sachverhalt

A. A._____ ist 38 Jahre alt und alleinerziehender Vater eines Sohnes, C._____, mit Jahrgang 2020. Er wird seit Juni 2015 vom Sozialdienst B._____ unterstützt.

Seit dem 1. Januar 2026 hat er Anspruch auf Familienergänzungsleistungen (FamEL) gemäss dem auf dieses Datum in Kraft getretenen kantonalen Gesetz vom 8. Februar 2024 über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG; SGF 836.4). Da ihm bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird, wird er weiterhin – ergänzend – vom Sozialdienst unterstützt.

B. Im Rahmen der FamEL ordnete der für die soziale Begleitung zuständige Familienschalter B._____ (nachfolgend: Familienschalter oder Vorinstanz) mit Verfügung vom 3. Juni 2026 die folgende soziale Begleitmassnahme an: D._____ 1, Polyatelier, Arbeitspensum: mind. 20 Stunden/Woche, vom 9. Juni 2026 bis 8. Dezember 2026. Zu Beginn der Massnahme werde ein kleineres Pensum akzeptiert, da die Kinderbetreuung von C._____ vorerst nur für 2 Tage geregelt sei. Von A._____ werde aber verlangt, dass er bis spätestens 31. August 2026 die Kinderbetreuung von C._____ so organisiere, damit ein Arbeitspensum von mind. 20 Stunden/Woche möglich sei.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ mit Eingabe vom 8. Juni 2026 schriftlich Einsprache. Er erklärte, mit der sozialen Begleitmassnahme einverstanden und bereit zu sein, im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten daran mitzuwirken. Allerdings sei für ihn nicht ersichtlich, inwiefern beim festgelegten Arbeitspensum von mind. 20 Stunden/Woche seinen gesundheitlichen Beschwerden Rechnung getragen werde. Dabei berief er sich auf eine IV-Anmeldung, die noch geprüft werde, sowie auf eine ärztliche Bescheinigung seiner Ärztin, Dr. med. E._____, Fachärztin für Neurologie, welche empfehle, mit einem Arbeitspensum von 20 Prozent zu beginnen, mit möglicher Steigerung im Verlauf nach Massgabe der Beschwerden, gegebenenfalls mit ergotherapeutischer Begleitung. Das vom Familienschalter festgelegte Pensum liege deutlich über diesem ärztlich bestätigten Rahmen. Ausserdem verwies er auf verschiedene, in der Vergangenheit absolvierte Integrationsmassnahmen, die er aus gesundheitlichen Gründen habe abbrechen müssen.

C. Nachdem der Familienschalter telefonische Rücksprache mit Dr. med. E._____ genommen hatte, erliess er am 24. Juni 2026 einen Einspracheentscheid. Darin erwog er, dass sowohl die Einschätzung der behandelnden Ärztin als auch die Angaben von A._____ für die Durchführung der sozialen Begleitmassnahme mit schrittweiser Steigerung des Pensums sprechen würden. Ausserdem werde berücksichtigt, dass die Organisation der Kinderbetreuung Zeit beanspruche. Deshalb werde A._____ eine angemessene Übergangsfrist gewährt, um die Betreuung seines Sohnes C._____ zu organisieren.

Das Dispositiv des Einspracheentscheids lautet wie folgt:

- "1. Im Rahmen des Einspracheentscheids wird folgende soziale Begleitmassnahme von 09.06.2026 bis 08.12.2026 gutgeheissen: D._____ 1, Polyatelier, Einstieg mit einem Pensum von mind. 20% mit schrittweiser Erhöhung des Arbeitspensums.
2. Sofern die Kinderbetreuung sichergestellt werden kann, wird ab 03.08.2026 ein Arbeitspensum von mind. 20 Stunden/Woche erwartet.

3. [A._____] hat die Kinderbetreuung seines Sohnes C._____ bis spätestens 31.08.2026 [so] zu organisieren, [dass] ein Arbeitspensum von mind. 20 Stunden/Woche spätestens ab 01.09.2026 möglich ist.
4. Sollte die Steigerung des Arbeitspensums aufgrund von gesundheitsbedingten Absenzen nicht möglich sein, so muss eine geeignete medizinische Massnahme abgeklärt werden.
- 5.-8. [...]
9. Die Kosten für die soziale Begleitmassnahme werden übernommen. Dies beinhaltet die Kosten der Massnahme selbst und Verkehrsauslagen.
10. Die Kosten der Massnahme werden von der Ausgleichskasse unter Vorweisen der jeweiligen Rechnungen direkt überwiesen.
11. Eventuelle Verkehrsauslagen und Kinderbetreuungskosten werden von der Ausgleichskasse unter Vorweisen der Rechnungen bzw. Quittungen direkt der begünstigten Person überwiesen. [A._____] muss die Verkehrsauslagen und Kinderbetreuungskosten bei der Ausgleichskasse einfordern."

D. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 22. Juli 2026 Beschwerde an das Kantonsgericht. Er stellt sinngemäss das Begehren, es sei der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben. Eventualiter sei der Einspracheentscheid dahingehend abzuändern, dass die soziale Begleitmassnahme nur im zeitlichen Umfang von 20 Prozent angeordnet werde und jede Erhöhung des Pensums (um jeweils 10 Prozent auf insgesamt 20 Stunden/Woche) erst nach stabiler Erprobung, ärztlicher Abklärung und nach Massgabe der Beschwerden erfolgen dürfe; entsprechend sei auch die Anordnung, die Kinderbetreuung bis spätestens 31. August 2026 im Umfang eines Pensums von mind. 20 Stunden/Woche zu organisieren, aufzuheben. Subeventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den medizinischen Sachverhalt vollständig abkläre, die ärztlichen Unterlagen nachvollziehbar würdige und anschliessend neu verfüge.

In prozessualer Hinsicht verlangt der Beschwerdeführer die Erteilung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, vollumfängliche Akteneinsicht sowie die Ansetzung einer Frist zur ergänzenden Begründung der Beschwerde. Ausserdem stellt er ein Gesuch um Gewährung der teilweisen unentgeltlichen Rechtspflege.

Aus der Begründung der Beschwerde lässt sich entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer nicht grundsätzlich gegen die Anordnung der sozialen Begleitmassnahme, das Anfangspensum von 20 Prozent sowie die schrittweise Erhöhung des Pensums um jeweils 10 Prozent wehrt, sondern verlangt, dass bei der Erhöhung des Pensums seinen gesundheitlichen Beschwerden angemessen Rechnung getragen werde. Das Pensum sei erst dann zu steigern, wenn es sich während mindestens ein bis zwei Monaten als gesundheitlich tragbar erwiesen habe und keine Verschlechterung eingetreten sei. Eine starre, nach Kalendertagen festgelegte Steigerung des Pensums lehnt der Beschwerdeführer ab. Vor diesem Hintergrund sei es auch unverhältnismässig, von ihm zu verlangen, die Kinderbetreuung auf den 1. September 2026 im Rahmen eines faktischen 50-Prozent-Pensums zu organisieren. Zuerst müsse feststehen, zu welchem Prozentsatz er arbeitstätig sein könne, und erst dann könne beurteilt werden, in welchem Umfang eine Kinderbetreuung notwendig sei.

Ausserdem wehrt sich der Beschwerdeführer dagegen, dass ihm die durch die soziale Begleitmassnahme entstehenden Auslagen nur gegen Rechnung vergütet werden. Dies habe zur Folge, dass er die Kosten für die Kinderbetreuung sowie die Auslagen für den Transport und die Verpflegung vorschliessen müsse, wozu er aktuell nicht ohne Weiteres in der Lage sei.

Schliesslich wehrt sich der Beschwerdeführer gegen den Vorwurf der fehlenden Mitwirkung und verlangt, es sei festzustellen, dass, solange er im medizinisch belegten Rahmen mitwirke, Arztzeugnisse einreiche und weitere medizinische Abklärungen veranlasse, seinerseits keine fehlende Mitwirkung vorliege.

E. Am 24. Juli 2026 bestätigte die Instruktionsrichterin dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde. Da das Beschwerdeverfahren nicht kostenpflichtig sei und sich der Beschwerdeführer auch nicht anwaltlich vertreten lasse, sei das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hinfällig. Gleiches gelte für das Gesuch um Erteilung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, komme doch der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.

In ihren Bemerkungen vom 11. August 2026 hält die Vorinstanz am angefochtenen Einspracheentscheid fest und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Am 12. August 2026 wurden dem Beschwerdeführer die Bemerkungen der Vorinstanz sowie die vollständigen Vorakten zugestellt und ihm die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Davon machte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. August 2026 Gebrauch. Mit seiner Stellungnahme reichte er auch eine Bestätigung zu den Akten, wonach eine zusätzliche Betreuung von C._____ am Montagnachmittag (von 13:30-18:00 Uhr) möglich sei; der neue (angepasste) Vertrag sei aber noch nicht versandt worden. Ausserdem reichte er eine Bestätigung von D._____ zu den Akten, wonach er nach den Ferien (ab dem 27. August 2026) die soziale Begleitmassnahme in einem Umfang von insgesamt 20 Stunden (Beschäftigungsgrad von 50 Prozent) wieder aufnehme.

Ein weiterer Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet.

F. Die weiteren Elemente des Sachverhalts finden sich – soweit für die Entscheidungsfindung massgebend – in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

Erwägungen

1.

1.1. Die Beschwerde vom 22. Juli 2026 gegen den Einspracheentscheid vom 24. Juni 2026 wurde frist- und formgerecht beim örtlich und sachlich zuständigen Kantonsgesicht eingereicht (Art. 37 Abs. 2 FamELG; Art. 2 Abs. 1 FamELG i.V.m. Art. 56 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Streitigkeiten über Ergänzungsleistungen werden vom II. Sozialversicherungsgerichtshof entschieden (Art. 28 Abs. 1 Bst. g des Reglements des Kantonsgesichts betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise vom 22. November 2012 [RKG; SGF 131.11]).

Da der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG), kann auf die Beschwerde grundsätzlich eingetreten werden.

1.2. Der Streitgegenstand umfasst das im Rechtsmittelverfahren strittige Rechtsverhältnis (BGE 134 V 418 E. 5.2.1; 125 V 413 E. 2a; Urteil BGer 8C_394/2021 vom 6. Juli 2021 E. 1.1). Er wird einerseits durch das Anfechtungsobjekt, andererseits durch die Vorbringen der beschwerdeführenden Partei bestimmt. Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand verengen bzw. um nicht mehr strittige Punkte reduzieren, grundsätzlich jedoch nicht erweitern oder inhaltlich verändern (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 II 165 E. 5; 125 V 413 E. 2a).

Mit Verfügung vom 3. Juni 2026 (Vorakten S. 88-89) ordnete die Vorinstanz eine soziale Begleitmassnahme an; gleichzeitig erliess sie diverse Vollzugsbestimmungen (u.a. Organisation der Kinderbetreuung, Vergütung der Massnahmekosten). Mit Einspracheentscheid vom 24. Juni 2026 wurden die Anordnung der sozialen Begleitmassnahme sowie die Vollzugsbestimmungen im Wesentlichen bestätigt (Vorakten S. 52-54). Eine allfällige Mitwirkungspflichtverletzung wurde dem Beschwerdeführer weder in der Verfügung noch im Einspracheentscheid vorgeworfen und es wurden ihm für den Fall einer allfälligen Nichtmitwirkung auch keine Rechtsnachteile angedroht.

Allerdings findet sich in den Vorakten eine schriftliche Mahnung vom 10. Juni 2026 (Vorakten S. 76-77). Diese Mahnung nimmt Bezug auf einen Entscheid der Sozialkommission vom 22. August 2025, mit welchem die finanzielle Unterstützung für den Zeitraum vom 1. September 2025 bis 31. August 2026 verlängert und dem Beschwerdeführer verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt wurden (vgl. act. 11). Die Sozialkommission hält in der Mahnung fest, dass bei der Aufgleisung einer Integrationsmassnahme Diskrepanzen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit zu Tage getreten seien. Der Beschwerdeführer wurde deshalb aufgefordert, sich dazu zu äussern, weshalb er trotz jahrelanger Einreichung von entsprechenden Stellennachweisen nicht zu 50 Prozent arbeitsfähig gewesen sein soll. Ausserdem wurde er aufgefordert, ein aktuelles ärztliches Zeugnis sowie einen Nachweis betreffend die Organisation der Kinderbetreuung einzureichen. Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde die minimale Integrationszulage gestrichen und der Unterhalt um 20 Prozent gekürzt.

Besagte Mahnung wurde vom Sozialdienst erlassen und nicht vom Familienschalter (vgl. auch die E-Mail vom 18. Juni 2026 an den Beschwerdeführer, in der ihm erklärt wird, dass es sich bei der Sozialhilfe und den FamEL um zwei unterschiedliche Systeme handle; Vorakten S. 63). Entsprechend wird dem Beschwerdeführer in der Mahnung auch nicht vorgeworfen, er habe die ihm mit der zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftigen Verfügung vom 3. Juni 2026 auferlegten Mitwirkungspflichten verletzt. Vielmehr bezieht sich die Mahnung explizit auf einen Entscheid der Sozialkommission vom 22. August 2025, der dem Beschwerdeführer seinerseits gewisse Mitwirkungspflichten auferlegt (so u.a. sich um eine Arbeitsstelle mit einem Pensum von mind. 50 Prozent zu bemühen und die Kinderbetreuung bei Krankheit des Kindes zu regeln; act. 11). Zwischen Mahnverfahren (das die Sozialhilfe sowie die Verpflichtung zur Stellensuche beschlägt) und dem vorliegenden Beschwerdeverfahren (das die FamEL und die Teilnahme an einer sozialen Begleitmassnahme beschlägt) besteht damit kein Zusammenhang, auch wenn in beiden Fällen vom Beschwerdeführer verlangt wird, die Kinderbetreuung zu regeln.

Die dem Beschwerdeführer von der Sozialkommission mit formeller Verfügung vom 19. Juni 2026 angedrohte Einstellung der Sozialhilfe für den Fall seiner Nichtmitwirkung (act. 11) beschlägt ebenfalls die Sozialhilfe und nicht die FamEL. Die Verfügung wurde vom Beschwerdeführer angefochten

und ist Gegenstand eines separaten Verfahrens (vgl. die Einsprache vom 22. Juni 2026, bei den Beschwerdebeilagen).

Das Rechtsbegehren, wonach festzustellen sei, dass der Beschwerdeführer seinen Mitwirkungspflichten rechtsgenügend nachkomme, liegt deshalb ausserhalb des Anfechtungsobjekts und kann damit auch nicht Streitgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren sein. Folglich ist auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten.

2.

2.1. Per 1. Januar 2026 wurde für in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebende Familien mit Kindern ein System kantonaler Ergänzungsleistungen für Familien (die Leistungen) eingeführt. Die Leistungen sind zur Deckung der Bedürfnisse von Familien mit Kindern bestimmt und sollen die finanzielle, soziale und berufliche Unabhängigkeit von Familien mit Kindern fördern (Art. 1 FamELG; ASF 2024_024).

Die Leistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung, der Vergütung von Kinderbetreuungskosten, der Vergütung von Krankheitskosten und der sozialen Begleitung (Art. 7 FamELG).

2.2. Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung haben Anspruch auf eine Vergütung der im laufenden Kalenderjahr entstandenen Kosten für die Betreuung von Kindern, die Familienmitglieder sind. Diese Kosten werden vergütet, wenn sie in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Absolvierung einer Ausbildung, einer Massnahme im Rahmen der sozialen Begleitung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung stehen. Der Staatsrat regelt die Modalitäten für die Gewährung der Vergütung und legt den jährlichen Höchstbetrag für jedes Kind fest (Art. 12 Abs. 1-3 FamELG).

Art. 13 des Ausführungsreglements vom 28. Oktober 2025 zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELR, SGF 836.41; ASF 2025_081) sieht hierzu u.a. vor, dass die Kosten für die Betreuung ordnungsgemäss ausgewiesen werden müssen (Abs. 1 Satz 2). Die effektiven Kosten für die Betreuung in Einrichtungen wie Tagesfamilien, Kinderhorten und Kindertagesstätten werden gegen Vorlage der Rechnungen vergütet (Abs. 2). Die Kosten für die ausserschulische Betreuung werden nach dem effektiven Tarif, der von der Einrichtung in Rechnung gestellt wird, vergütet (Abs. 4). Die Vergütung dieser Kosten muss innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung beantragt werden (Abs. 5).

2.3. Die soziale Begleitung zielt darauf ab, sozialen oder materiellen Schwierigkeiten vorzubeugen oder diese zu überwinden und die soziale und berufliche Integration der Familienmitglieder zu fördern oder zu verbessern (Art. 14 FamELG). Sie umfasst insbesondere die Einführung und Überwachung von Massnahmen, welche die soziale und berufliche Eingliederung fördern (Art. 15 Abs. 1 Bst. e FamELG).

Die Gemeinden richten Familienschalter ein, die für die soziale Begleitung zuständig sind (Art. 16 Abs. 1 FamELG). Das Kantonale Sozialamt überwacht den Vollzug der sozialen Begleitung (Art. 17 FamELG). Die anspruchsberechtigte Person und die Familienangehörigen müssen bei der sozialen Begleitung mitwirken, soweit es ihnen zugemutet werden kann. Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Fähigkeit zur sozialen oder beruflichen Integration dient. Der Staatsrat setzt das Vorgehen im Ausführungsreglement fest (Art. 18 FamELG).

Gemäss Art. 15 FamELR haben Familienangehörige Anspruch auf eine einfache und angemessene Massnahme, welche die soziale und berufliche Eingliederung fördert (Abs. 1). Der Anspruch auf

Massnahmen im Rahmen der sozialen Begleitung wird vom Familienschalter in Form einer mit Rechtsmitteln versehenen Verfügung mitgeteilt. Die Verfügung legt den Zweck, den Rahmen, die Dauer und das Budget der gewährten Massnahme fest. Die Kosten der Massnahme, mit Ausnahme der Kosten gemäss den Absätzen 3–5 dieses Artikels, werden gegen Rechnung übernommen, die der Familienschalter an die kantonale AHV-Ausgleichskasse adressiert (Abs. 2). Die kantonale AHV-Ausgleichskasse vergütet die Kosten für die Fahrt vom Wohnort zum Ort der Massnahme im Rahmen der sozialen Begleitung. Grundsätzlich werden die effektiven Kosten berücksichtigt, welche den Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in der 2. Klasse für den direktesten Weg entsprechen (Abs. 3). Die Vergütung der Kosten gemäss den Absätzen 3–5 muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Massnahme, auf die sie sich beziehen, beantragt werden (Abs. 6).

3.

3.1. Vorliegend ist festzustellen, dass die Anordnung einer sozialen Begleitmassnahme im Polyatelier von D. _____ 1 an sich nicht streitig ist. Ebenfalls nicht streitig ist das Anfangspensum von 20 Prozent sowie die vorgesehene schrittweise Steigerung des Pensums.

Streitig ist indes der von der Vorinstanz vorgegebene Zeitplan, der verlangt, dass der Beschwerdeführer bereits ab 3. August 2026, spätestens aber ab 1. September 2026, ein Pensum von mind. 20 Stunden/Woche leistet. Der Beschwerdeführer wiederum verlangt, dass das Pensum in einem langsameren Tempo und unter Massgabe seiner gesundheitlichen Beschwerden gesteigert wird.

3.2. Der Beschwerdeführer beruft sich wiederholt auf seine gesundheitliche Situation. Diese bleibt jedoch weitgehend unklar. Ärztlich dokumentiert ist einzig die vom Beschwerdeführer beklagte Migräne, weswegen sich der Beschwerdeführer in ärztlicher Behandlung befindet.

Die behandelnde Ärztin, Dr. med. E. _____, bestätigt in einem Bericht vom 4. Juni 2026, dass chronische Kopfschmerzen die Leistungsfähigkeit und das Konzentrationsvermögen je nach Ausprägung signifikant beeinträchtigen könnten. Eine Arbeitsfähigkeit sei aktuell nur in limitierter Form realistisch und könne zwischenzeitlich auch gar nicht gegeben sein. Sie empfehle daher den Beginn mit einem Arbeitspensum von 20 Prozent (z.B. 2 x ½ Tag pro Woche) und wenn möglich eine Steigerung des Pensums im Verlauf nach Massgabe der Beschwerden, gegebenenfalls mit ergotherapeutischer Begleitung (Vorakten S. 85; vgl. in gekürzter Form auch Bericht vom 5. Dezember 2025, in den Beschwerdebeilagen). Am 11. Juni 2026 führte die Ärztin ergänzend aus, dass der Beginn mit einem höheren Pensum aktuell aus ihrer Sicht nicht realistisch sei. Die Empfehlungen würden für Arbeitsintegrationsmassnahmen, ein Beschäftigungsprogramm oder eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt gelten (Bericht vom 11. Juni 2026, in den Beschwerdebeilagen).

Am 19. Juni 2026 fand zwischen der Sozialarbeiterin und der behandelnden Ärztin ein Telefongespräch statt. Die Ärztin erklärte, dass Migränen in der Regel gut behandelbar seien. Im Fall des Beschwerdeführers seien auch Medikamente verabreicht und bereits angepasst worden, der Beschwerdeführer sei jedoch nicht für alle Medikamente offen gewesen. Sie empfehle, mit 20 Prozent einzusteigen, und das Pensum alle 2-3 Wochen um 10 Prozent zu erhöhen. Sollte dies nicht möglich sein, so müsste man die Therapie anpassen. In diesem Fall wäre auch eine stationäre Behandlung in Betracht zu ziehen. Auf die Integrationsmassnahme bei D. _____ angesprochen erklärte die Ärztin, dass man auch mit einem höheren Pensum als 20 Prozent einsteigen könnte, da der Druck weniger hoch sei (Vorakten S. 62).

Die vom Beschwerdeführer erwähnte Bestätigung der behandelnden Ärztin vom 2. Juli 2026 (vgl. Gegenbemerkungen vom 26. August 2026, act. 6) wurde nicht zu den Akten gereicht.

3.3. Für die Zeit vom 15. bis 19. Juni 2026 und 20. bis 28. Juni 2026 wurde dem Beschwerdeführer von Dr. med. F._____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin – ohne weitere Angaben – eine krankheitsbedingte 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Vorakten S. 51, 66).

Ausserdem findet sich in den Akten ein Arztzeugnis von Dr. med. G._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Infektiologie, mit einer ebenfalls nicht näher bezeichneten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent für die Zeit vom 3. bis 19. Juli 2026 (Vorakten S. 35).

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers standen diese Arztbesuche und attestierten Arbeitsunfähigkeiten in Zusammenhang mit einer Borrelioseerkrankung (Vorakten S. 36). Am Standortgespräch vom 23. Juli 2026 erklärte er, dass es ihm gesundheitlich wieder gut gehe (Vorakten S. 13).

3.4. Weitere medizinische Unterlagen finden sich nicht in den Akten. Vergeblich versuchte die Sozialarbeiterin, beim Beschwerdeführer eine Vollmacht erhältlich zu machen, die es ihr erlaubt hätte, bei den behandelnden Ärzten Rücksprache zu nehmen bzw. weitere medizinische Unterlagen einzufordern (Vorakten S. 18, 32; vgl. auch Gegenbemerkungen vom 26. August 2026, act. 6). Der Beschwerdeführer hat aber nur für das H._____, Dr. med. E._____, eine Vollmacht erteilt (Vorakten S. 78). Gleichzeitig erklärte er wiederholt, dass die bereits vorliegenden medizinischen Berichte ausreichend seien (Vorakten S. 17, 19). Weitere medizinische Abklärungen seitens der Vorinstanz waren unter diesen Umständen nicht möglich.

3.5. Bleibt zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer – nebst der Migräne und der Borrelioseerkrankung – weitere gesundheitliche Beschwerden erwähnt, zu denen sich in den Akten aber keine ärztlichen Berichte und/oder attestierten Arbeitsunfähigkeiten finden.

Was die Rückenbeschwerden anbelangt, so ist lediglich aktenkundig, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit eine Diskushernie hatte (vgl. Vorakten S. 68, 70, 84). Der Zeitpunkt des Auftretens der Diskushernie ist dabei ebenso unklar wie das Ausmass der aktuellen Beschwerden sowie allfällige Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Offenbar wurde in diesem Zusammenhang im April 2019 eine IV-Anmeldung gemacht (vgl. Einsprache vom 22 Juni 2026, in den Beschwerdebeilagen; Entscheid der Sozialkommission vom 22. August 2025, act. 11), das Rentenbegehren aber mit Verfügung vom 2. Juni 2020 abgewiesen (Vorakten S. 93-94). Im Januar 2026 wurde eine Neuanmeldung eingereicht, das Abklärungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen (act. 4 und 10).

Auch bezüglich der angeführten Augenprobleme (vgl. Vorakten S. 70, 83) und Beschwerden im Brustbereich sowie am Handgelenk (vgl. Vorakten S. 49) finden sich in den Akten keinerlei Unterlagen. Der Beschwerdeführer macht hierzu auch keinerlei Angaben.

3.6. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass einzig die Migränebeschwerden ärztlich dokumentiert sind. In ihren Berichten vom 4. und 11. Juni 2026 sowie anlässlich der telefonischen Rücksprache vom 19. Juni 2026 empfiehlt die behandelnde Neurologin, mit einem Pensum von 20 Prozent einzusteigen und das Pensum alle 2-3 Wochen um 10 Prozent zu erhöhen.

Dieser Empfehlung wird der hier angefochtene Einspracheentscheid gerecht, wurde doch ein Einstieg mit einem Pensum von mind. 20 Prozent mit schrittweiser Erhöhung des Arbeitspensums angeordnet (Einspracheentscheid Dispositiv Ziff. 1); dies mit dem Ziel, ab 3. August 2026, spätestens aber ab 1. September 2026, ein Arbeitspensum von 20 Stunden/Woche zu erreichen

(Einspracheentscheid Dispositiv Ziff. 2 und 3). Zwischen dem 9. Juni 2026 (Beginn der sozialen Begleitmassnahme) und dem 1. September 2026 (50-prozentiges Pensum) liegen insgesamt 12 Wochen, was eine Steigerung des Pensums um 10 Prozent alle 4 Wochen ausmacht (nach 4 Wochen Pensum von 30 Prozent, nach 8 Wochen Pensum von 40 Prozent und nach 12 Wochen Pensum von 50 Prozent). Damit verläuft die von der Vorinstanz angeordnete Pensumssteigerung insgesamt langsamer als von der behandelnden Ärztin empfohlen.

Sollte es im Verlauf der sozialen Begleitmassnahme zu vorübergehenden krankheitsbedingten Absenzen kommen, so bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, sich rechtzeitig und mittels eines Arbeitszeugnisses bei seinem Arbeitgeber abzumelden. Leistungskürzungen drohen ihm in diesem Fall nicht (vgl. in diesem Sinn auch die Bemerkungen der Vorinstanz, act. 4). Gleiches gilt, sollte die angeordnete Pensumssteigerung aus krankheitsbedingten Gründen nicht wie geplant umgesetzt werden können. Diesfalls erfolgt eine Meldung an die behandelnde Neurologin, damit die Therapie angepasst werden kann (Einspracheentscheid Dispositiv Ziff. 4; Aktennotiz betreffend telefonische Rücksprache mit der behandelnden Ärztin, Vorakten S. 62). So ist auch sichergestellt, dass das Pensum nicht nach einem starren Zeitplan gesteigert wird, sondern dass dabei auch den gesundheitlichen Beschwerden und krankheitsbedingten Abwesenheiten angemessen Rechnung getragen wird.

Bleibt zu erwähnen, dass vom Beschwerdeführer nicht verlangt wird, 50 Prozent im 1. Arbeitsmarkt zu leisten, sondern im Polyatelier der D. _____ 1. Hierbei handelt es sich um eine niederschwellige Massnahme, die ihm die Möglichkeit bietet, seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zu übernehmen und je nach Bedarf Pausen einzulegen.

3.7. Damit ist festzuhalten, dass die angeordnete Massnahme den Empfehlungen der behandelnden Neurologin entspricht. Ärztliche Berichte, die dem Beschwerdeführer eine dauerhafte Arbeitsfähigkeit von über 50 Prozent attestieren, liegen nicht vor.

Entsprechend ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

4.

Weiter wehrt sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung, dass er die Kinderbetreuung bis 3. August 2026, spätestens aber bis 31. August 2026, so zu organisieren habe, dass er ein Arbeitspensum von mind. 20 Stunden/Woche leisten könne.

4.1. Im Rahmen seiner Gegenbemerkungen erklärte der Beschwerdeführer, dass er die auserschulische Betreuung seines Sohnes habe aufstocken können (act. 6). Abklärungen seitens der Instruktionsrichterin haben dies bestätigt. C. _____ wird neu wie folgt auserschulisch betreut: montags 11:40-13:30 Uhr und 13:30-18:00 Uhr, dienstags 11:40-13:30 Uhr und 15:10-18:00 Uhr sowie donnerstags 11:40-13:30 Uhr und 15:10-18:00 Uhr. Die angepassten Verträge seien dem Beschwerdeführer zugestellt worden und er habe diese unterschrieben retourniert (Aktennotiz, act 10). Mit den Schulzeiten besteht somit jeden Montag, Dienstag und Donnerstag eine durchgehende Betreuung von 08:00-18:00 Uhr. Zusätzlich ist C. _____ am Mittwochmorgen von 08:00-11:40 Uhr und am Freitagnachmittag von 13:30-15:10 Uhr in der Schule.

Diese Betreuungszeiten erlauben es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres, das von ihm verlangte Pensum von 20 Stunden/Woche zu leisten. Auch hat er die zeitliche Flexibilität, allfällige (Arzt-) Termine auf seine freien Tage zu legen. Das Pensum von 20 Stunden/Woche wurde denn auch von D. _____ bestätigt und die für die Zeit nach den Ferien (ab dem 27. August 2026) vorgesehenen

Präsenzzeiten fallen allesamt in die Zeit, da C._____ betreut ist (Präsenzbestätigung D._____ vom 21. August 2026, Beilage zu den Gegenbemerkungen).

4.2. Damit kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer der Aufforderung zur Organisation der Kinderbetreuung (Dispositiv Ziff. 3) nachgekommen ist.

Das Verfahren kann folglich in diesem Punkt als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5.

Bleibt zu prüfen, wie es sich mit der Vergütung der Betreuungskosten und Transportauslagen verhält.

5.1. Die Vorinstanz verfügte diesbezüglich, dass die Kosten für die soziale Begleitmassnahme (Kosten der Massnahme selbst) übernommen werden (Einspracheentscheid Dispositiv Ziff. 9). Diese Kosten werden von der Ausgleichskasse unter Vorweisen der jeweiligen Rechnungen direkt überwiesen (Einspracheentscheid Dispositiv Ziff. 10).

Ausserdem verfügte sie, dass eventuelle Kinderbetreuungskosten und Verkehrsauslagen von der Ausgleichskasse unter Vorweisen der Rechnungen bzw. Quittungen direkt der begünstigten Person überwiesen werden. Der Beschwerdeführer müsse die Kinderbetreuungskosten und Verkehrsauslagen bei der Ausgleichskasse einfordern (Einspracheentscheid Dispositiv Ziff. 11).

Diese Regelung entspricht Art. 15 Abs. 2 Satz 3, 3 und 6 FamELR.

5.2. Was die Betreuungskosten anbelangt, so werden die Kosten für die Tage, an denen der Beschwerdeführer – sofern es ihm gesundheitlich möglich ist – an der Massnahme teilnimmt, von der Ausgleichskasse übernommen (vgl. in diesem Sinne auch die Bemerkungen der Vorinstanz, act. 4). Dabei kann es seitens der Ausgleichskasse zu gewissen Zahlungsverzögerungen kommen. Es wäre deshalb von Vorteil, wenn nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch die Sozialarbeiterin die I._____ entsprechend informieren würde (vgl. E-Mail der Sozialarbeiterin vom 9. September 2026, act. 11), damit der Beschwerdeführer die Betreuungskosten nicht vorschliessen muss, wozu er finanziell kaum in der Lage sein dürfte, und es zu keinen Mahnungen und/oder Betreibungen kommt.

Eine direkte Begleichung der Rechnungen durch die Ausgleichskasse ist nicht möglich, da nur die Kosten für die Tage von der Ausgleichskassen vergütet werden, an denen der Beschwerdeführer an der Massnahme auch tatsächlich teilgenommen hat.

Was die Transportkosten anbelangt, so kommt der Beschwerdeführer nicht umhin, diese vorzuschliessen und im Nachhinein zurückzufordern, da aufgrund der zahlreichen krankheits- und ferienbedingten Absenzen in der Vergangenheit (vgl. Vorakten S. 15) nicht absehbar ist, ob sich der Beschwerdeführer künftig regelmässig von J._____ (Wohnort) nach K._____ (D._____) begeben wird. Seine Sozialarbeiterin erklärte sich aber bereit, nach einer Lösung zu suchen und ihm die Verkehrsauslagen vorzuschliessen, sofern er regelmässig an der Massnahme teilnimmt, oder ihm die angefallenen Kosten einmal wöchentlich gegen Quittung zurückzuerstatten, die Unterzeichnung eines Gesuchs um Drittauszahlung vorbehalten (Vorakten S. 7, 8; act. 4).

5.3. Bleibt zu erwähnen, dass dem Beschwerdeführer, wenn er regelmässig im von ihm verlangten Ausmass (20 Stunden/Woche) an der sozialen Begleitmassnahme teilnimmt, kein hypothetisches Einkommen mehr angerechnet würde, was zur Folge hätte, dass ihm ein höheres monatliches

Einkommen zur Verfügung stehen würde und er von der Sozialhilfe abgelöst werden könnte (vgl. auch Entscheid der Sozialkommission vom 19. Juni 2026, act. 11). Dadurch wäre er auch eher finanziell dazu in der Lage, gegebenenfalls die Kinderbetreuungskosten und Verkehrsauslagen vorzuschliessen.

Abschliessend gilt es zu bemerken, dass die Fahrt von J. _____ nach K. _____ und zurück mit Halbtax CHF 7.80 kostet, was pro Woche CHF 23.40 (3 x CHF 7.80) ausmacht. Da sich die Sozialarbeiterin bereit erklärt hat, dem Beschwerdeführer die Kosten einmal wöchentlich gegen Quittung zu vergüten, hätte der Beschwerdeführer die Transportauslagen nur in der ersten Woche vorzuschliessen. In den Folgewochen wären dann die entsprechenden Kosten mit der Rückerstattung aus der jeweils vorangegangenen Woche gedeckt.

5.4. Damit erweist sich auch dieser Einwand als unbegründet.

6.

6.1. Daraus folgt zusammenfassend, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Juni 2026 nicht zu beanstanden ist.

Er ist damit zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist (Feststellungsbegehren) und sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden kann (Organisation der Kinderbetreuung) (608 2026 147).

6.2. Infolge der Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens (Art. 61 Bst. f^{bis} ATSG) sind dem unterliegenden Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Entsprechend kann das Gesuch um Gewährung der teilweisen unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos abgeschrieben werden (608 2026 148).

Der Hof erkennt:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist und sie nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden kann (608 2026 147).
- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- III. Das Gesuch um Gewährung der teilweisen unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben (608 2026 148).
- IV. Zustellung.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Freiburg, 10.09.2026/dki

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber